

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 08.10.2025
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	19:42 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:06 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-46439

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin

Bergmann, Barbara

Edenhofer, Peter

Egner, Stephan

Günther, Maik, Prof. Dr.

Hefe, Simon

Köbl, Herbert

Köbl, Manuel

Lehner, Johann

Sporer, Markus

Steinle, Florian

Wöfl, Regina

ab Tagesordnungspunkt 5

Schriftführer

Jost, Birgit

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 17.09.2025 | 01/2025/3028 |
| 2. | Verbot zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände, Ausnahmegenehmigungen; | 01/2025/3030 |
| 3. | Posthume Verleihung der Ehrenbürgerwürde; Verleihung des Titels „Ehrenbürgerin“; Sofie Geiger | 01/2025/3031 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 17.09.2025
--------------	--

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 17.09.2025 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Sachverhalt:

Gem. § 23 Abs. 2 SprengV ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nur durch Ausnahmegewilligung gestattet. Am 31. Dezember und 01. Januar dürfen diese auch ohne Ausnahmegenehmigung abgebrannt werden, sofern dies nicht durch Allgemeinverfügung durch die Gemeinde untersagt wurde (§ 24 Abs. 2 SprengV).

Bisher wurden beantragte Ausnahmen regelmäßig bewilligt. Aufgrund der immer umfangreicher werdenden Feuerwerke, deren Lautstärke und den dadurch auch verursachten Feinstaub sind vermehrt Beschwerden aus der Bevölkerung an die Gemeinde herangetragen worden.

Ebenfalls sorgte auch das jährliche Silvesterfeuerwerk die letzten Jahre zunehmend für Unruhe und Verärgerung in der Gemeinde.

Aufgrund einer zuletzt genehmigten Ausnahmegenehmigung ist nun zu regeln, wie zukünftig mit Ausnahmegenehmigungen sowie der Regelungen zum Jahreswechsel umzugehen ist.

Trotz Informationen im Mitteilungsblatt der Gemeinde mit der Bitte sich in Sachen Feuerwerk zum Jahreswechsel zurückzunehmen, geeignete Plätze außerorts aufzusuchen und den durch das Feuerwerk verursachten Müll und diverse Verschmutzungen zu beseitigen hat sich keine Besserung eingestellt.

Die Silvesterknallerei hat neben der vielerorts stundenlangen und kaum erträglichen Dauerbeschallung weitreichende Auswirkungen auf uns Menschen, die Tiere sowie unsere Umwelt. Zunächst möchten wir besonders auf die Auswirkungen auf die Tierwelt hinweisen. Die Lichtblitze und Knallgeräusche haben negative Auswirkungen insbesondere auf die Vogelwelt und die Wildtiere. Für diese gibt es oft keine ruhigen und sicheren Rückzugsorte. Auch viele Haustierbesitzer kennen das Leid ihrer, in den eigenen vier Wänden geschützten Tiere.

Darüber hinaus sollten allen allgemein die Schadstoff- und Feinstaubproblematik bekannt sein. Was an Papp- und Plastikhülsen in Wiesen, und Weiden als Sondermüll landet, verunreinigt das Viehfutter. Der für Silvesterraketen verwendete Chemiecocktail ist in hohen Konzentrationen in der Luft, die wir einatmen. Er rieselt auf Gartenbeete, Äcker, Wiesen und Weiden und ist in den geernteten Früchten, Futter- und Nahrungspfalzen nachzuweisen. Was auf Dächern, Straßen und Plätzen liegt, wird vom Regen in die Gewässer gespült.

Darüber hinaus kommt es immer wieder vor, dass durch das Feuerwerk Personen oder Sachen beschädigt werden.

Dies alles spricht dafür, nicht weiterzumachen wie bisher und Augen und Ohren nicht zu verschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Ausnahmegenehmigungen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (§ 24 Abs. 1 SprengV)

Ausnahmegewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 SprengV für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember werden künftig nicht mehr erteilt.

Begründung:

- Schutz der Tier- und Umwelt vor schädlichen Auswirkungen
- Vermeidung von Feinstaub- und Schadstoffbelastung
- Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarer Lärmbelästigung
- Reduzierung der Brandgefahr und Sachschäden
- Verringerung der Umweltverschmutzung durch Feuerwerksrückstände

Abstimmung: Ja 10 Nein 3 Anwesend 13

2. Silvesterfeuerwerk (§ 24 Abs. 2 SprengV)

Für das Silvesterfeuerwerk soll vorerst nochmal an die Vernunft der Bürger appelliert werden. Hierfür ist nochmals im Mitteilungsblatt und auf der Homepage auf die Auswirkungen von Silvesterfeuerwerken hinzuweisen und dafür zu werben, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern drastisch einzuschränken.

Hinweis: Der Gemeinderat behält sich jedoch vor, zukünftig von der Möglichkeit einer Allgemeinverfügung Gebrauch zu machen, sofern keine Besserung eintritt.

Abstimmung: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 3	Posthume Verleihung der Ehrenbürgerwürde; Verleihung des Titels „Ehrenbürgerin“; Sofie Geiger
--------------	--

Sachverhalt:

Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Gemeinde in besonderem Maße verdient gemacht haben kann gem. Art. 16 Gemeindeordnung die Ehrenbürgerwürde verliehen werden.

Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde berät und entscheidet der Gemeinderat.

Eine Ehrenbürgerschaft kann auch posthum, also nach dem Tod einer Person, verliehen werden, um ihre Verdienste für die Gemeinde zu würdigen und anzuerkennen. Obwohl es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt, ist die Verleihung an eine bereits verstorbene Person möglich. Solche Ehrungen dienen oft dazu, eine Person als Teil der Dorfgeschichte zu verewigen, auch wenn sie nicht mehr lebt.

Es ist wichtig zu beachten, dass das Ehrenbürgerrecht selbst erlischt und nicht vererbt werden kann, aber die Verleihung der Ehrenbürgerschaft kann posthum (symbolisch) erfolgen, um die Erinnerung und das Andenken der Person zu ehren.

Vorschläge können durch den Bürgermeister oder durch die Mitglieder des Gemeinderats eingebracht werden.

Der erste Bürgermeisters Andreas Braunegger schlägt vor, Frau Sofie Geiger den Titel „Ehrenbürgerin“ zu verleihen.

Frau Sofie Viktoria Geiger, die am 18. September 2025 verstorben ist, hat durch ihr notariell beurkundetes Testament vom 11. September 2024 ein Vermächtnis geschaffen, das die Entwicklung unserer Gemeinde für Generationen prägen wird. Mit der Errichtung der "Geiger Stiftung Denklingen" wird ihr gesamter Nachlass - einschließlich wertvoller Grundstücke und Gebäude - der Allgemeinheit gewidmet.

Bedeutung für die Gemeinde:

Langfristige Förderung des Gemeinwohls:

- Die Stiftung wird kulturelle und soziale Projekte in Denklingen dauerhaft unterstützen
- Bereiche wie Bildung, Kindergarten, Musikschule und Blasmusik erhalten nachhaltige Förderung
- Das umfangreiche Grundvermögen steht für gemeindliche Entwicklungsprojekte zur Verfügung

Strategische Entwicklungsmöglichkeiten:

- Wichtige Grundstücke und Gebäude werden für den gemeindlichen Bedarf verfügbar
- Möglichkeit zur Schaffung von Bauplätzen nach einem ortsüblichen Einheimischen-Modell
- Flexibilität bei der Grundstücksentwicklung im öffentlichen Interesse

Nachhaltige Finanzierung:

- Die Stiftungserträge sichern die kontinuierliche Förderung gemeinnütziger Projekte
- Unabhängige Finanzierungsquelle für kulturelle und soziale Initiativen
- Entlastung des Gemeindehaushalts bei wichtigen Zukunftsprojekten

Frau Geigers selbstlose Entscheidung, ihr gesamtes Vermögen der Gemeinde zu vermachen, zeugt von außergewöhnlichem Gemeinsinn und tiefer Verbundenheit zu Denklingen. Sie hat damit ein Beispiel für bürgerschaftliches Engagement gesetzt, das seinesgleichen sucht.

Die Verleihung des Titels „Ehrenbürgerin“ würde nicht nur Frau Geigers außergewöhnliche Verdienste würdigen, sondern auch ein Zeichen setzen für die Wertschätzung solcher beispielhaften Hingabe an das Gemeinwohl.

Es wird daher um Zustimmung zu dieser besonderen Ehrung einer Bürgerin gebeten, die unserer Gemeinde ein unvergessliches Geschenk gemacht hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Sofie Geiger den Titel „Ehrenbürgerin“ zu verleihen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 19:42 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Birgit Jost
Schriftführer